

AGB der Rent a Bike AG für "Chrüzlinger Miet-E-Bike" der Technischen Betriebe Kreuzlingen

1. Zustandekommen des Vertrages

Rent a Bike AG (nachfolgend als Vermieterin bezeichnet) vermietet der Kundin oder dem Kunden (nachfolgend als Mieterin oder Mieter bezeichnet) E-Bikes der Marke Tour de Suisse. Diese stehen im Eigentum von Rent a Bike AG. Der Mietvertrag wird zwischen der Vermieterin und der Mieterin oder dem Mieter abgeschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Vermieterin und nach Prüfen der Bezugsberechtigung zustande. Die Technischen Betriebe Kreuzlingen fördern bei Vorliegen der Bezugsberechtigung die E-Bike Miete.

1.1 Bezugsberechtigung für die Förderung durch die Technischen Betriebe Kreuzlingen

- Die Mieterin oder der Mieter hat festen Wohnsitz in Kreuzlingen und ist Kundin/Kunde der TBK
- Je Kundin/Kunde bzw. Wohnadresse sind maximal zwei (2) Mietverträge möglich
- Das Mindestalter der Mieterin / des Mieters beträgt 18 Jahre
- Die Kundin/der Kunde bezieht Strom aus erneuerbarer Energie, mindestens solange der Mietvertrag besteht. Falls dies noch nicht der Fall ist, kann das gewünschte erneuerbare Stromprodukt direkt bei den TBK bestellt werden.

Werden eine oder mehrere Anforderungen von der Mieterin/dem Mieter nicht erfüllt, so kommt kein Vertrag zustande.

Das Angebot ist freibleibend und durch die angestrebte Fördersumme begrenzt.

2. Vertragsinhalt

Die Miete enthält die Kosten für die Nutzung des Fahrzeuges gemäss Vertragsdauer.

3. Laufzeit

3.1 Fixe Vertragsdauer

Mieten können für eine Laufzeit von 6 oder 12 Monaten abgeschlossen werden. Die Mietgebühren fallen jeweils pro Jahr an und sind vollumfänglich im Voraus (vor Übernahme des E-Bikes) zu zahlen. Der Vertrag endet nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit

3.2 Vertragsverlängerung

Der Vertrag kann unter Vorbehalt der Bedingungen Punkt 1.1 jeweils um 6 bzw. 12 Monate verlängert werden, dies bis zu einer maximalen Mietdauer von 2 Jahren.

Vorbehalten bleibt die Kündigung gemäss Ziffer 11.

3.2 Kaufoption nach Vertragsende

Nebst einer Vertragsverlängerung hat die Mieterin die Möglichkeit nach der Vertragslaufzeit das E-Bike käuflich zu erwerben. Basis ist der Neupreis gemäss Preisliste abzüglich 90 % des gesamten bis dahin bezahlten Mietpreises/Mietzinses. (*Verkaufspreise 2019 für Broadway 25: CHF 4'149.--, Broadway 45: CHF 4'599.--*)

4. Mietzins

4.1 Zahlungsfrist

Der Mietzins ist jeweils im Voraus zahlbar. Die Mieterin oder der Mieter kann zwischen folgenden Zahlungsvarianten entscheiden:

- Vorkasse/Direktzahlung auf das Konto der Vermieterin
- Rechnung mit Einzahlungsschein

4.2 Zahlungsverzug

Die Mieterin oder der Mieter gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die Zahlungen nicht wie vereinbart geleistet werden. Ab Fälligkeitsdatum ist ein Verzugszins von 5 % auf dem fälligen Betrag geschuldet. Wenn die Mieterin oder der Mieter aufgrund eines Zahlungsverzugs gemahnt wird, werden für jede Mahnung CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Sämtliche weiteren Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von fälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten der Mieterin oder des Mieters. Die Vermieterin hat in jedem Fall das Recht, bei nicht erfolgter Bezahlung das Fahrzeug einzuziehen bzw. einziehen zu lassen.

4.3 Verspätete Rückgabe

Wird das Fahrzeug verspätet zurückgeben, wird pro angefangenem Monat eine Gebühr von CHF 150.- verrechnet.

5. Versicherung

5.1 Haftpflicht

Bei Fahrzeugen mit elektrischer Tretunterstützung bis 45km/h ist die obligatorische Haftpflichtversicherung im Preis eingeschlossen.

Bei nicht zulassungspflichtigen E-Bikes (Motorenunterstützung bis 25 km/h), ist es Sache der Mieterin oder des Mieters, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

5.2 Schäden infolge Sturz, Vandalismus oder Diebstahl

Gegen einen Aufpreis kann die Mieterin oder der Mieter Schäden am E-Bike infolge Sturz, Vandalismus und Diebstahl in die Miete inkludieren lassen (exkl. CHF 200.- Selbstbehalt). Schäden infolge Abnutzung (Verschleiss) oder aufgrund mangelnden Unterhalts sind davon ausdrücklich ausgenommen.

6. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung gegenüber der Mieterin oder dem Mieter oder Drittpersonen für Unfälle oder Schäden, die sich während der Mietdauer ereignen. Ebenso ist die Vermieterin nicht für Schäden haftbar, die als Folge von Mängeln am Fahrzeug entstehen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und Garantieleistungen des Fahrzeugherstellers.

Die Mieterin oder der Mieter hat keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, wenn sich das gemietete Fahrzeug in Reparatur befindet, gestohlen wurde oder dauernd fahruntüchtig ist. Der Mietzins bleibt bis Ablauf des Vertrags geschuldet.

7. Haftung der Mieterin oder des Mieters

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, zu verwahren und abzusperren, alle gesetzlichen Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Fahrzeuges verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Garantie und Gewährleistungsansprüche einzuhalten. Sämtliche Reparaturen sind bei einem Vertragshändler (Velo Rüeegger, Kreuzlingen) oder beim Servicecenter von Rent a Bike auszuführen. Die Vermieterin macht die Mieterin oder den Mieter darauf aufmerksam, dass bei Nichtinanspruchnahme eines von der Vermieterin benannten Servicepartners allenfalls zugesagte Leistungen (z.B. Garantie, Gewährleistung) geschmälert werden oder verloren gehen können. Die Mieterin oder der Mieter hat zum Zwecke der Durchführung dieser empfohlenen Massnahmen das Fahrzeug auf eigene Kosten zu einem benannten Servicepartner zu bringen und wieder abzuholen, soweit nicht anders vereinbart.

Die Mieterin oder der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bussgelder wie z.B. Führen des Fahrzeuges durch einen nicht berechtigten Lenker, Einsatz des Fahrzeuges für einen verbotenen Zweck und weitere allfällige Strafen für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden der Vermieterin verursacht worden.

Die Mieterin oder der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Versicherungsdeckung seiner privaten Hausratversicherung für die Zerstörung, den Untergang oder die Beschädigung des gemieteten Fahrzeuges wegen Diebstahl oder höherer Gewalt (Brand, Überschwemmung, Vandalismus, etc.) genügend ist.

Die Mieterin oder der Mieter darf keine Veränderungen am Fahrzeug vornehmen, die sich nicht mit geringem Aufwand und ohne bleibende Spuren entfernen lassen. Nach Beendigung des Mietvertrages ist die Mieterin oder der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Fahrzeuges auf eigene Kosten wiederherzustellen. Unterbleibt dies, kann die Vermieterin die Wiederinstandstellung auf Kosten der Mieterin oder des Mieters durchführen lassen.

Die Mieterin oder der Mieter wird ausdrücklich auf die Temperaturempfindlichkeit der zum Fahrzeug zugehörigen Akkus (Batterien) hingewiesen. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit den Akkus gemäss den Vorgaben des Herstellers stets so zu verwahren, dass keine Gefahr von Temperaturschäden besteht.

8. Rückgabe des Fahrzeuges

Bei Beendigung des Vertrages hat die Mieterin oder der Mieter das Fahrzeug unverzüglich dem jeweiligen Fachhandelspartner (Velo Rüeeggler) oder Rent a Bike zurückzuliefern. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist die Vermieterin bei Vertragsbeendigung berechtigt, auf Kosten der Mieterin oder des Mieters das Fahrzeug abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten der Mieterin oder des Mieters zu betreten.

9. Wartungs- und Reparaturarbeiten

Die Mieterin oder der Mieter geht für Wartungs- und Reparaturarbeiten zu den von der Vermieterin genannten Servicepartnern.

10. Verfügung über das Fahrzeug

Das Fahrzeug darf nicht veräussert, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin oder deren Beauftragten während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit Zutritt zum Fahrzeug zu gewähren.

11. Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags

Die Vermieterin kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere folgende Ereignisse: a) wenn die Mieterin oder der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zumindest drei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät; b) wenn die Mieterin oder der Mieter gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstösst, insbesondere gemäss Ziffer 6 bis 8 c) bei Untergang, bei Verlust des Fahrzeuges oder bei vollständiger Zerstörung (Reparaturkosten welche den Wert des Fahrzeuges übersteigen). In diesem Fall wird der Mieterin oder dem Mieter der Restanlagewert des Fahrzeuges in Rechnung gestellt. d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters; e) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes der Mieterin oder des Mieters ausserhalb der Schweiz.

12. Adressänderungen

Die Mieterin oder der Mieter hat Änderungen von Namen, Wohnsitz oder Firmensitz der Vermieterin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen der Vermieterin rechtswirksam an die von der Mieterin oder vom Mieter zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift versandt werden.

13. Datenschutzbestimmungen

Rent a Bike und seine Vertragspartner verpflichten sich, die anfallenden Personendaten nur im Rahmen des Auftrages zu bearbeiten und diese nicht weiterzugeben.

Rent a Bike und seine Vertragspartner sind verantwortlich für die Einhaltung der Schweigepflicht der mit der Datenverwaltung und –bearbeitung tätigen Personen und sorgen dafür, dass niemand unberechtigterweise Einblick in die Personendaten nehmen kann.

14. Gerichtsstand

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte in Willisau zuständig. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

Willisau, 31. März 2019